

Jugendordnung

des 1. BC Beuel 1955 e.V.

Unter Zugrundelegung des § 12, Ziffer 2 der Satzung des 1. BC Beuel erhält die Jugendordnung folgende Fassung

1. Name und Mitgliedschaft

- 1.1. Alle Mitglieder des 1. BC Beuel, die am 1. September noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter, sind Mitglieder der Vereinsjugend.
- 1.2. Der 1. BC Beuel erkennt die Rechtsgrundlagen für die Jugend des Badminton Landesverband NRW und des Sportsportbundes Bonn an.

2. Aufgaben der Vereinsjugend

- 2.1 Die Vereinjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung ihr zufließenden, zweckgebundenen Mittel im Rahmen der Rechtsgrundlagen des Clubs, wobei die Verwaltung des Geldes dem Kassenwart obliegt. Unberührt davon bleiben die Rechte des 1. Vorsitzenden gemäß § 9 der Satzung.
- 2.2. **Folgende Aufgaben hat die Vereinsjugend zu erfüllen:**
 - 2.2.1. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
 - 2.2.2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Geselligkeit,
 - 2.2.3. Zusammenarbeit mit anderen Jugendsportorganisationen.

3. Organe der Vereinsjugend

- 3.1 Die Organe der Vereinsjugend sind:
 - 3.1.1. die Vereinsjugendversammlung,
 - 3.1.2. der Vereinsjugendausschuß.

4. Vereinsjugendversammlung

4.1. Arten der Vereinsjugendversammlung

- 4.1.1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendversammlungen. Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
- 4.1.2. Die ordentliche Vereinsjugendversammlung hat jährlich, und zwar bis Ende Februar vor der Mitgliederversammlung, auf Beschluß des Vereinsjugendausschusses, stattzufinden.
- 4.1.3. Die außerordentliche Vereinsjugendversammlung hat auf Antrag von 1/5 aller Mitglieder gem. Ziffer 4.2.1. stattzufinden.
- 4.1.4. Die Vereinsjugendversammlungen werden auf Beschluß des Vereinsjugendausschusses durch den Jugendwart einberufen, der diese Versammlungen zu leiten hat.
- 4.1.5. Die Einladungen zu den Vereinsjugendversammlungen haben wenigstens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
- 4.1.6. Jede ordnungsgemäß eingeladene Vereinsjugendversammlung ist beschlußfähig.

4.2. Die Vereinsjugendversammlung setzt sich zusammen aus:

- 4.2.1. den Vereinsmitgliedern der Vereinsjugend, die am 1. September des Jahres das 10. Lebensjahr vollendet haben; diese Mitglieder haben ein aktives Wahlrecht bei diesen Versammlungen
- 4.2.2. dem Vereinsjugendausschuß,
- 4.2.3. allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Clubs.
- 4.2.4. Die gesetzlichen Vertreter aller jugendlichen Vereinsmitglieder haben das Recht, an der Vereinsjugendversammlung teilzunehmen. Sie können dort, ohne ein Stimmrecht ausüben zu können, an allen Beratungen teilnehmen.

4.3 Die Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind:

- 4.3.1. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses,
- 4.3.2. Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
- 4.3.3. Alle 2 Jahre ist der Vereinsjugendausschuß zu wählen. Ausgenommen davon sind die Jugendtrainer (5.1.4)
- 4.3.4. Beschlußfassung über Anträge.

5. Der Vereinsjugendausschuß

5.1. Der Vereinsjugendausschuß setzt sich zusammen aus:

- 5.1.1. dem Jugendwart, der mindestens 18 Jahre alt sein muß,
- 5.1.2. einem Jugendsprecher, der mindestens 14 Jahre alt sein muß und der von der Vereinsjugendversammlung zu wählen ist ,
- 5.1.3. einem Vertreter der Eltern der Jugendlichen,
- 5.1.4. den Jugendtrainern des Clubs.
- 5.1.5. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.

5.2. Die Aufgaben des Vereinsjugendausschusses sind:

- 5.2.1. die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen zu vertreten,
- 5.2.2. die ihm zugewiesenen, zweckgebundenen Haushaltsmittel zu verwalten,
- 5.2.3. seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen zu erfüllen,
- 5.2.4. die Übungszeiten der Vereinsjugend im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten, gemeinsam mit dem Gesamtvorstand, zu regeln,
- 5.2.5. die Einzel- und Mannschaftswettbewerbe im Rahmen der Haushaltsmittel zu realisieren.

5.3. Die Aufgaben des Vereinsjugendwartes sind:

- 5.3.1. Die Interessen der Vereinsjugend beim Verbands- und Bezirksjugendtag sowie im Gesamtvorstand des Clubs zu vertreten,
- 5.3.2. die Geschäftsführung des Vereinsjugendausschusses wahrzunehmen. Dazu zählt, soweit sie nicht an anderer Stelle geregelt ist, u.a.:
 - 5.3.2.1 die Sitzungen der Vereinsjugendversammlungen und -ausschußsitzungen zu leiten und die Niederschriften zu fertigen,
 - 5.3.2.2 die Termine der Mannschafts- und Einzelwettbewerbe zu überwachen, die die Jugendlichen und Schüler wahrzunehmen haben,
 - 5.3.2.3 die von den Trainern benannten Teilnehmer zu den Mannschafts- und Einzelwettbewerben fristgerecht zu melden,
 - 5.3.2.4 die Federführung bei den Sportveranstaltungen der Jugend zu übernehmen, die vom 1. BC Beuel durchgeführt werden.

6. Allgemeines

- 6.1 Änderungen der Jugendordnung können nur von einer Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Für die Änderung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 6.2. Jede Änderung bedarf einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 6.3. Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung dürfen von der Mitgliederversammlung weder geändert noch ergänzt werden; allenfalls an die Vereinsjugendversammlung zurückverwiesen werden, wenn keine Bestätigung gegeben wird.
- 6.4. Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung beschlossen und trat am 26. April 1995 in Kraft. Sie wurde durch die Mitgliederversammlungen am 17.04.1996 und 29.04.1998 geändert.